



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Zl. 24-32.203/86 Li/Lo

Wien, am 28. August 1986

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 9/6 GE-986
Datum: 08. SEP. 1986
Verteilt 10. SEP. 1986 Pöhlner

St. Mayer

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit den Vereinigten Staaten von Amerika;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums
für soziale Verwaltung vom
19. Juni 1986, Zl. 24.530/1-2/86

In Entsprechung des oben angeführten Schreibens übermittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Abkommensentwurf, die gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegeben wurde.

Der Präsident:

Der Generaldirektor:

Beilage



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsat a DVR 0024279

Zl. 24-32.203/86 Li/Lo

Wien, am 28. August 1986

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Bezug: Schreiben vom 19. Juni 1986,
Zl. 24.530/1-2/86

Der Hauptverband teilt mit, daß gegen den vorliegenden Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat darauf hingewiesen, daß die Formulierung des Art.7 Abs.2 des Abkommens zu Schwierigkeiten führen könnte, da hier nicht - wie in den Erläuterungen angeführt ist - klar zum Ausdruck kommt, daß nur bei "ein und derselben selbständigen Erwerbstätigkeit" eine Doppelversicherung ausgeschlossen sein soll. Auf Grund der Bestimmungen des Art.6 des Abkommens und den Intentionen der bisher von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit begründet jedoch in solchen Fällen die Führung eines Betriebes in Österreich die Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), auch dann, wenn sich der Betriebsführer nicht gewöhnlich in Österreich aufhält.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat vorgeschlagen, analog den Regelungen in den anderen Abkommen eine

Bestimmung über eine mit zwei Jahren begrenzte Antragsfrist für Pensionen aufzunehmen, auf die erst unter Berücksichtigung des Abkommens ein Anspruch entsteht.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

i.V.

